

1115 der Beilagen XXIV. GP

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentamtsgebührengesetz – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 lautet:

- „2. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Rechtsmittelabteilung, der Rechtsabteilung oder der Technischen Abteilung 210 Euro,
- 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag 450 Euro,
- 4. die Berufung und die Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat 600 Euro,
- 5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat 300 Euro,
- 6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers 40 Euro,
- 7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes 85 Euro,
- 8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke 340 Euro,
- 9. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung 40 Euro,
- 10. den Antrag auf Weiterbehandlung 150 Euro,
- 11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 220 Euro.“

2. Dem § 36a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 eingereicht werden, ist § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der vor dem 1. Jänner 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“